

Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege

Da mittlerweile Menschen über 80 Jahre und ältere Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Mitarbeitenden gegen COVID-19 geimpft wurden, ist die Voraussetzung für eine weitestgehende Rückkehr zur Normalität unter Berücksichtigung bestimmter hygienischer Anforderungen gegeben. Private Besuche sind danach grundsätzlich wieder im gewohnten Umfang zu ermöglichen.

Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 Corona-BekämpfVO hat jede Pflegeeinrichtung ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept als Bestandteil des Hygienekonzeptes vorzuhalten. Der Hygieneplan nach § 36 IfSG ist entsprechend anzupassen.

Anforderungen an das Testkonzept sind zudem bundesgesetzlich in § 28b Abs. 2 IfSG vorgegeben.

Im Besuchskonzept ist grundsätzlich zwischen den Selbstbestimmungs- und Teilhabeberechten der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zu treffen. U.a. ist zu bewerten, wie umfassend der Impfschutz bei Bewohner*innen und Personal ist und welche Konsequenzen für individuelle Schutzmaßnahmen daraus folgen. Weiterhin gilt, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen für Bewohner*innen von stationären Einrichtungen in diesem Zusammenhang nicht einseitig durch die Einrichtungen verhängt werden dürfen, sondern der Anordnung insbesondere des zuständigen Gesundheitsamtes bedürfen.

Anforderungen an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept:

- Beachtung der allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 – Corona-BekämpfVO.
- Risikobewertung durch die Einrichtung.
- Bewohner*innen ist in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen. Ausnahmen sind zu begründen. Die Belange der Besucher*innen (z.B. bei Berufstätigen) sind angemessen zu berücksichtigen.
- Besuche sollen möglichst terminlich angemeldet werden und können grundsätzlich nur abgelehnt werden, wenn die notwendigen allgemeinen Hygieneregulungen aufgrund der Größe und Kapazitäten der Einrichtung nicht mehr eingehalten werden können.

- Besucher*innen dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 SchAusnahmV¹ sind und einen aktuellen Testnachweis (24 Std. bei Antigen-Schnelltest; 48 Std. bei PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mit sich führen. **Dies gilt auch für Besucher*innen, die vollständig geimpft oder genesen sind.** Externe Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den Bewohner*innen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, müssen keine getesteten Personen sein.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechende Testungen anzubieten und durchzuführen. Die Testungen müssen mindestens an drei Tagen pro Woche, jeweils für mindestens drei Stunden angeboten werden. Mindestens einer dieser Testzeiträume ist am Wochenende vorzusehen.

- Besuche sind grundsätzlich auch in den Bewohner*innenzimmern zu ermöglichen. Bei Doppelbelegung von Bewohner*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner*innenzimmer grundsätzlich im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner*in zur Wahrung der Privatsphäre anzustreben.
- Zusätzlich kann ein Besuchsraum vorgehalten werden (Eignung eines Besuchsraumes: nach Möglichkeit Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss mit zwei Zugängen und ausreichender Belüftungsmöglichkeit, angemessene Größe, Privatsphäre beachten).
- Es gelten **Kontaktbeschränkungen** gem. § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO², wodurch die Zahl der Personen ab 14 Jahren bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken (z.B. Familienfeiern) grundsätzlich auf **zehn** begrenzt wird. Wenn hierbei mindestens eine Person ab 14 Jahren teilnimmt, die **weder geimpft noch genesen** ist, gilt eine weitergehende Kontaktbeschränkung.
- Besucher*innen haben am Eingang der Einrichtung, sofern die Innenräume betreten werden, schriftlich oder in elektronischer Form Angaben über Kontaktdaten,

¹ § 2 Nr. 6 SchAusnahmV lautet: Im Sinne dieser Verordnung ist eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

- a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist.

² § 2 Abs. 4 Corona-BekämpfVO lautet: Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken ist die Zahl der Personen ab 14 Jahren auf zehn begrenzt, außer wenn alle Teilnehmenden einem Haushalt angehören. Wenn dabei nicht sämtliche teilnehmenden Personen ab 14 Jahren

1. geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), sind, oder
2. aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,

gilt als weitere Kontaktbeschränkung, dass neben den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts höchstens zwei weitere Personen aus einem weiteren gemeinsamen Haushalt teilnehmen dürfen. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Bei den Kontaktbeschränkungen aus Satz 2 sind nicht zu berücksichtigen:

1. Minderjährige aus den dort genannten Haushalten; sie gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten,
2. notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung aus den dort genannten Haushalten, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI verfügen.

Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu machen (Hinweis zur Datenverarbeitung: Die Kontaktdaten werden gemäß § 4 Absatz 2 Corona-BekämpfVO erhoben). Es wird außerdem ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI bereitgestellt, dessen Nutzung empfohlen wird.

- An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards, die Zugangsbeschränkungen, das Testangebot und die Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können.
- Insbesondere beim Erstbesuch sind Besucher*innen über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (z.B. durch ein Merkblatt). Die Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eingehalten werden. Besucher*innen, die die Hygieneregeln trotz erfolgter Erinnerung nicht befolgen, können (im Rahmen des Hausrechts) der Einrichtung verwiesen werden.
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren.
- Besucher*innen tragen während des Aufenthaltes innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N 95, KN95, P2, DS2 oder KF94; **eine einfache medizinische Maske reicht nicht aus**. Die Besucher*innen sollten außerdem gebeten werden, zum Schutz der vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner von den Ausnahmemöglichkeiten, die über § 2a Satz 2 der Corona-BekämpfungsVO gegeben sind, nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, um das durch die FFP2-Maskenpflicht erhöhte Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In Fällen, in denen von den Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, sollen alternative Schutzmaßnahmen genutzt werden, z.B. (mobile) Schutzwände aus Plexiglas.
- Es wird empfohlen, dass auch Bewohner*innen bei Kontakt mit Besucher*innen während der Besuchszeit in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung – vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 – tragen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.
- Bewohner*innen haben das Recht, auch mit den Besucher*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-BekämpfVO, die für die Gesamtbevölkerung gelten.